

19. Haftung nach Auflösen des Dienstverhältnisses (§ 16 HG)

Die fehlbare Person haftet gegenüber dem Staat auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Diese Bestimmung will insbesondere verhindern, dass sich die schadensverursachende Person der Rückgriffsforderung des Staates entzieht, indem sie das Arbeitsverhältnis kündigt.